



Herren  
Robert Spangler und  
Tammo Fischer  
Schäftlarnstr. 158  
81371 München

**Lokalbaukommission  
Untere Naturschutzbehörde  
Untere Denkmalschutzbehörde  
PLAN HAIV-50V**

Telefon: (089) 233 - 27279 (Verw.)  
Telefon: (089) 233 - 22964 (Technik)  
Telefax: (089) 233 - 25869  
plan.ha4-naturschutz@muenchen.de  
Dienstgebäude:  
Blumenstr. 19  
Zimmer: 116 (Verw.)  
Zimmer: 238 (Technik)  
Sachbearbeitung:  
Frau Berchtold (Verw.)  
Frau Tätzner (Technik)  
Sprechzeiten nach telefonischer  
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom  
02.01.2017

Ihr Zeichen

Datum  
16.02.2017

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)  
und der Baumschutzverordnung (BaumschutzV)  
Fällungsantrag vom 02.01.2017 auf dem Grundstück  
**Fasangartenstr. 164**  
**Aktenzeichen: 173-9.41-2017-470-5**

Die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV, Untere  
Naturschutzbehörde, erteilt folgenden

**Bescheid:**

1. Auf dem o. g. Grundstück werden nachstehende Maßnahmen genehmigt:
  - Fällung von 1 Fichte (Baum Nr. 1), 208 cm Stammumfang und
  - Fällung von 1 Lärche (Baum Nr. 6), 135 cm Stammumfang
2. Folgende Auflagen werden festgesetzt:  
Als Ersatz ist auf o.g. Grundstück 1 Baum der I. Wuchsordnung mit einem  
Mindeststammumfang von 18/20 cm in 1 m Höhe neu zu pflanzen (kein Formgehölz, wie  
z.B. Kugel- / Dachform, kein Obstbaum).  
Vorschlag: standortgerechter Laubbaum (Hochstamm), z. B. laut beigefügter Liste.

Die Ersatzpflanzung ist bis spätestens einem Jahr nach Baumbeseitigung vorzunehmen  
und nach Beendigung unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich  
anzuzeigen.

Bei Vorlage eines Rechnungsbeleges mit Angabe der Baumart und des  
Stammumfanges der Neupflanzung kann sich eine Kontrolle durch die Untere

Naturschutzbehörde erübrigen. Wir bitten Sie daher, uns den Rechnungsbeleg zuzusenden.

3. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Durchführung der Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides erfolgt ist.
4. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Fällung von 1 Esche (Baum Nr. 4), 83 cm Stammumfang wird **abgelehnt**.
5. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens gesamtschuldnerisch zu tragen. Für diesen Bescheid werden Gebühren gem. beiliegender Kostenrechnung vom 16.02.2017 erhoben. Die Kostenrechnung ist Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Zu 1:

Die beantragten Maßnahmen an Bäumen mit über 80 cm Stammumfang in 1 m Höhe bedürfen gem. §§ 1 und 5 BaumschutzV einer Genehmigung oder Befreiung der Landeshauptstadt München als Untere Naturschutzbehörde (Art. 44 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 3 BayNatSchG).

Zu 2:

Die Festsetzung der Auflagen beruht auf § 7 BaumschutzV. Die Auflagen sichern unter Beachtung der zumutbaren Belastung für die Antragsteller die Erhaltung des innerstädtischen Grüns.

Zu 3:

Die Befristung der Genehmigung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu 4:

Eine Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BaumschutzV kann nicht erteilt werden, weil kein ausreichender Grund im Sinne der BaumschutzV vorliegt. Es liegen auch keine Gründe des öffentlichen Interesses vor, die eine Genehmigung rechtfertigen würden (§ 5 Abs. 2 BaumschutzV). Die Gründe des öffentlichen Interesses am Erhalt des Baumbestandes gehen dem Interesse der Antragsteller an der Durchführung der beantragten Maßnahme vor.

Anlässlich der Ortsbesichtigung am 20.01.2017 hat die Fachgutachterin der Unteren Naturschutzbehörde Folgendes festgestellt:

Die Esche (Nr. 4) mit 83 cm Stammumfang, die im Garten des Anwesens Fasangartenstr. 164 in einer Baumgruppe mitwächst, zeigt eine arttypische Krone mit starkem Totholzbesatz und Eschentriebsterben. **Totholz kann jederzeit genehmigungsfrei entfernt werden.** Im Stamm- und Wurzelbereich sind keine Schadensmerkmale erkennbar. Nach Sichtkontrolle ist die Standsicherheit gewährleistet und nach Entfernung des Totholzes auch die Bruchsicherheit und damit die Verkehrssicherheit wiederhergestellt.

Der Baum weist einen leicht abbauenden Versorgungszustand auf und ist als erhaltenswert bis bedingt erhaltenswert zu beurteilen. Aus fachlicher Sicht sollte zunächst eine fachgerechte Kronenpflege und ein genehmigungsfreier Rückschnitt vorgenommen und die weitere Entwicklung abgewartet werden. Eine Regeneration des Baumes ist nicht ausgeschlossen. Eine Fällung der Esche ist derzeit nicht gerechtfertigt.

Ein genehmigungsfreier Schnitt umfasst die Entnahme von Totholz und die Kronenpflege nach ZTV Baumpflege (neueste Fassung), bei der gleichmäßig über das gesamte Kronenvolumen verteilt bis zu höchstens 15 % der Äste im Feinastbereich (d. h. Äste mit einem Durchmesser von höchstens 3 cm) entfernt werden. Das charakteristische Aussehen des Baumes darf dabei nicht verändert werden. Dieser Pflegeschnitt darf alle 3 Jahre durchgeführt werden.

Nach Abwägung der Interessen der Antragsteller an einer Fällung der Esche und der Bedeutung des Baumes für die Allgemeinheit kommt die Untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Erhalt des Baumes überwiegt und der Antrag auf Fällung abzulehnen ist.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 5 Abs. 3 BaumschutzV i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor.

Zu 5:

Die Antragsteller und somit Kostenschuldner sind gem. Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) verpflichtet, die Kosten der Amtshandlungen zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 5, 6 und 8 KG. Dabei war der Sach- und Personalaufwand, der im Einzelfall angefallen ist, sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.

#### **Hinweise:**

Dieser Bescheid dient bei Durchführung der genehmigten Maßnahmen als Nachweis eines ordnungsgemäßen Vorgehens.

Alle Kronenpflegearbeiten sollten nur von einer anerkannten Baumpflege-Fachfirma durchgeführt werden, die beim Verband für Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e. V., Leharstr. 1, 82166 Gräfelfing, Tel. 829 1450, erfragt werden kann.

Bei den 2 Fichten (Nrn. 2 und 3) - im Antrag als Kiefern bezeichnet, mit 121 cm und 89 cm Stammumfang handelt es sich um abgestorbene Bäume.

Abgestorbene Bäume sind nicht durch die Baumschutzverordnung geschützt. Die Bäume können deshalb ohne Genehmigung gefällt werden.

Der Laubbaum (Nr. 5) unterliegt einem Stammumfang von unter 80 cm nicht den Bestimmungen der Baumschutzverordnung. Die Verordnung schützt nur Bäume, die einen Stammumfang von 80 cm und mehr - gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden - haben.

Wer baumschutzrechtliche Auflagen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, kann nach § 10 BaumschutzV i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend EURO belegt werden.

Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach der Baumschutzverordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach § 1 Abs. 1 BaumschutzV nicht erreichen oder unter die nach § 1 Abs. 4 BaumschutzV nicht geschützten Arten fallen.

Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren dürfen ohne Rücksicht auf diesen Bescheid vorgenommen werden. Bitte legen Sie uns in diesem Fall umgehend nach Durchführung der Maßnahme eine schriftliche Bestätigung einer Fachfirma vor. Diese Bestätigung soll insbesondere den Grund der Maßnahme und aussagekräftiges Bildmaterial sowie die Mitteilung, wann die Maßnahme durchgeführt wurde, enthalten. Dieser Bescheid entbindet auch im übrigen nicht von der Überwachungspflicht des Eigentümers.

#### **Artenschutzrechtlicher Hinweis:**

Allgemeiner Artenschutz:

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten seit dem 01.03.2010 strengere Vorschriften des **A l l g e m e i n e n** Artenschutzes für die Beseitigung und den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern. Ziel des allgemeinen Artenschutzes ist es, den Vögeln in der Brutzeit zwischen dem 01. März und 30. September weder durch Fällungen noch durch Schnittmaßnahmen unnötig Nist- und Brutstätten zu entziehen. Betroffen sind davon grundsätzlich erst einmal **a l l e** Sträucher, Hecken und andere Gehölze, wie zum Beispiel älterer Efeu im Stadtgebiet, unabhängig von ihrem Standort, und **z u m T e i l** auch Bäume (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Auch eine Fällungsgenehmigung hebt das Verbot für den Zeitraum von 01. März bis 30. September nicht auf.

**In gärtnerisch genutzten Grundstücken wie den üblichen Hausgärten und Kleingartenanlagen sowie Streuobstwiesen dürfen Bäume aber nach wie vor uneingeschränkt gefällt und geschnitten werden.** Voraussetzung ist hier, dass eine gärtnerische Nutzung insbesondere auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen (z. B. Blumen- oder Gemüsebeet) oder auf gärtnerische Gestaltung ausgerichtet ist. Eine bloße gärtnerische Pflege (z. B. Rasen mähen oder Hecken schneiden) stellt keine gärtnerische Nutzung dar, so dass Bäume in Grünflächen, Parkanlagen und sonstigen Außenanlagen, die in diesem Sinne nicht oder nicht vorwiegend gärtnerisch genutzt werden, unter das Verbot für den Zeitraum 1. März bis 30. September fallen.

Ausgenommen von dem Verbot (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) sind aber beispielsweise Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht zu einem anderen Zeitpunkt oder auf andere Weise durchgeführt werden können. Dazu gehören vor allem die aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendigen Fällungen oder Schnittmaßnahmen am Gehölzbestand.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der Ausführung eines zulässigen Bauvorhabens die Beseitigung von nur geringfügigem Gehölzbewuchs möglich. Die Frage, ob es sich noch um geringfügigen Gehölzbestand handelt oder ob wegen öffentlichen Interesses doch einmal im Ausnahmefall ganzjährig Veränderungen im Gehölzbestand durchgeführt werden dürfen, ist im Einzelfall mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären.

Im Übrigen kann für den Fall, dass Schnittmaßnahmen trotzdem einmal im Zeitraum 01. März bis 30. September als unaufschiebbar erscheinen, ein Antrag auf Befreiung (§ 67 BNatSchG) bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Hier werden jedoch strenge Maßstäbe angelegt. Erfolgsaussichten bestehen nur, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse an der Maßnahme besteht oder Nachweise vorgelegt werden können, mit denen eine unzumutbare Belastung belegt werden kann und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

#### Besonderer Artenschutz:

Der oben erläuterte Allgemeine Artenschutz ist nicht zu verwechseln mit dem schon seit Jahren geltenden **B e s o n d e r e n** Artenschutz in § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Alle europäischen Vogelarten sind nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders oder sogar streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Ziff. 13 und 14 BNatSchG). Es dürfen daher Maßnahmen an Gehölzen (Bäumen, Sträuchern, Efeu, etc.) nur dann vorgenommen werden, wenn keine Vögel oder von ihnen belegte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG). Dies gilt vor allem in der jährlichen Brutsaison vom 01. März bis 30. September, kann aber auch außerhalb dieses Zeitraumes von Bedeutung sein. Vergewissern Sie sich bitte eigenverantwortlich unmittelbar vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Gleiches gilt auch für Bäume mit Höhlungen, in denen sich unter Umständen andere geschützte Tiere regelmäßig aufhalten (z.B. Fledermäuse), auch in den Herbst- und Wintermonaten.

Wenn die Durchführung einer beeinträchtigenden Maßnahme dennoch unvermeidbar ist, bedürfen Sie, um einen Verstoß gegen Ordnungswidrigkeiten- oder sogar Strafrecht nach § 69 und 71 Bundesnaturschutzgesetz und ein behördliches Einschreiten zu vermeiden, einer Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG) bzw. Befreiung (§ 67 BNatSchG) durch die dafür zuständige Höhere Naturschutzbehörde, der Regierung von Oberbayern (Maximilianstr. 39, 80534 München, Tel. 2176-0).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Naturschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Berchtold, Verw.Amtfrau  
Anlage: 1 Kostenrechnung